



Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Gemeinde Spiekeroog – Westerloog 2 – 26474 Spiekeroog

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Datum:	04.09.2021
Abteilung:	Bürgermeister
Sachbearbeiter:	Herr Piszczan
Tel.-Durchwahl:	04976 99939 15
Tel.-Vermittlung:	04976 99939 10
Telefax:	04976 99939 29
E-Mail:	buergermeister@gem.spiekeroog.de
Internet:	www.spiekeroog.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
BM

Meine Nachricht vom

Referentenentwurf zur Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (Nordsee-Befahrensverordnung – NordSBefV)

Sehr geehrter Herr Minister Scheuer
sehr geehrte Damen und Herren,

und zunächst vielen Dank, dass die betroffenen Kommunen Gelegenheit bekommen, sich zum vorgelegten Referentenentwurf äußern zu können.

Vom Grundsatz her gehen wir seitens der Gemeinde Spiekeroog vollkommen mit der Begründung konform, dass die Abläufe der Naturvorgänge in den Wattenmeer-Nationalparks, und hier insbesondere das niedersächsische Wattenmeer, möglichst ungestört sein sollten.

Im Laufe der Vergangenheit wurden zum Erhalt dieser Gebiete bzw. Abläufe umfangreiche Schutzzonen ausgewiesen und weitestgehend von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Ostfriesischen Inseln akzeptiert.

Für die Insel Spiekeroog kann ich anführen, dass von unseren 18,25 km² Gesamtfläche ca. 16 km² den unterschiedlichen Zonen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer mit hohem Schutzfaktor zugeordnet sind, die restliche Fläche ist mit Beitritt der Insel Spiekeroog zur Biosphärenregion Niedersächsisches Wattenmeer als Teil des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer zur Entwicklungszone ausgewiesen worden.

Bereits seit Jahren engagieren sich die Bewohnerinnen und Bewohner der Insel Spiekeroog, sowie nationale und internationale Verbände und Vereinigungen für den Schutz der Umwelt und den Erhalt der einzigartigen Flora und Fauna nicht nur hier auf der Insel, sondern auch im umgebenden Wattenmeer. Hierbei wurden auch aus der Historie der seefahrenden Inselbewohner die besonders gefährdeten Bereiche ganz besonders beachtet und für freizeitorientierte Aktivitäten nicht befahren.

Durch den Referentenentwurf sollen auf Grundlage der Planungen der Nationalparkverwaltungen die auszuweisenden Schutzzonen immens vergrößert und zu „Besonderen Schutzzonen“ ausgewiesen werden. Dieses bedeutet nicht nur eine Vergrößerung der Schutzbereiche als solches, sondern auch eine erheblichere Einschränkung von Sport- und Freizeitaktivitäten, die von Seiten der Insel Spiekeroog in der vorgelagerten Wattenmeer-Bereichen so nicht hingenommen wird. Gleiches gilt für die im Referentenentwurf vorgesehenen Kite-Zonen für Spiekeroog.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE70ZZZ00000784312

Konten:

Volksbank Esens
Sparkasse LeerWittmund

IBAN: DE10 2829 1551 0026 9000 00
IBAN: DE49 2855 0000 0000 0053 97

BIC: GENODEF1ESE
BIC: BRLADE21LER

In Absprache mit unserer u.a. für den Kurbetrieb zuständigen Nordseebad Spiekeroog GmbH, den Mitgliedern des Gemeinderates, den Verantwortlichen des Spiekerooger Segelclubs und der Hermann-Lietz-Schule, sowie den ortskundigen und schulenden Kite-Sportlern erwarten wir eine entsprechende Abänderung des Entwurfes und der ausgewiesenen Flächen.

Kite-Sport:

Im Referentenentwurf sind für die Insel Spiekeroog an unserer nord-westlichen und westlichen Küste zwei Kitebereiche vorgesehen. Diese wurden den ortskundigen Kitemern vorgestellt und intensiv darüber diskutiert.

Im Ergebnis ist die kleine Fläche im Westen zu streichen, da das dortige Gewässer auf Grund der dortigen Schwierigkeiten und Gefahren nicht genutzt werden kann bzw. genutzt wird.

Die im nord-westlichen Inselbereich vorgeschlagene Kite-Zone würde im Prinzip erstmalig für Spiekeroog eine Kite-Zone vermutlich auch unter Berücksichtigung des OVG-Urteils aus Lüneburg vom 11.12.2020, Az. 4 LC 291/17, ausgewiesen. Diese hier zugrunde liegende Kite-Zone berücksichtigt allerdings nicht die örtlichen Begebenheiten der Insel Spiekeroog, da zu einem großen Teil den hier vor Ort ausgewiesenen Hauptbadestrand impliziert. Der Hauptbadestrand wurde bereits durch eine Erholungszone kartiert und ein Befahren dieses Bereiches stellt eine erhebliche Gefährdung Badender dar.

Ferner ist es durch die morphologischen Veränderungen einer großen vorgelagerten Sandbank in einigen Bereichen nicht mehr möglich, die jetzt vorgeschlagene Fläche zu nutzen, zumal die beschriebene Sandbank immer häufiger auch bei normalen Hochwasserständen nicht mehr überspült wird.

Von Seiten der ortskundigen Kite-Sportler wurde empfohlen, die Kite-Zone in zwei Bereiche aufzuteilen, die evtl. über einen Korridor vor der Erholungszone miteinander verbunden werden könnten. Dabei wurde von den Experten darauf hingewiesen, dass die beiden vorgeschlagenen Bereiche je nach vorherrschender Windrichtung genutzt werden, um sich selbst nicht zu sehr zu gefährden oder zu weit abgetrieben zu werden.

Anhand der beigefügten Karte, gefertigt durch die Kite-Experten, ist ersichtlich, dass die westliche Kite-Zone, beginnend vom Abgang des Evangelischen Jugendhofes an der dortigen SOS-Bake „F“, in westliche Richtung bis zur Bühne AF, in etwa bis kurz vor der SOS-Bake „B“ festzulegen sein sollte. Die östliche Zone ist am so genannten „Hundestrand“ beginnend bei der SOS-Bake „H“ in östlicher Richtung bis zur SOS-Bake „L“, gleichzeitig Beginn der Ruhezone des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, auszuweisen. Hier sehen die Experten die besten Möglichkeiten für die Einrichtung der notwendigen Start- und Landezonen direkt an der Wasserlinie. Der Hauptbadestrand wird somit ausgelassen. Ergänzend wurde darüber diskutiert, diese beiden Flächen mit einer Art „Korridor“ außerhalb der ausgewiesenen Fläche des Hauptbadestrandes der Erholungszone miteinander zu verbinden, um einen klar festgelegten Transferbereich zu haben, der auch durch die Kite-Sportler genau eingehalten werden kann.

Segelsport – Trockenfallenlassen im Wattenmeer:

Zu der neuen Befahrensverordnung wird zunächst grundsätzlich angemerkt, dass der Begriff „rasten“ (vgl. § 6 Abs. 3, Satz 1, Ziff. 1 des Entwurfs) schärfer definiert und/oder durch den Begriff „ankern“ ergänzt werden sollte, da das „Rasten“ ggf. ein notwendiges Pausieren so nicht zulassen würde.

Nach der derzeitigen Befahrensverordnung ist das Befahren der Ruhezeiten nur 3 Stunden vor bis 3 Stunden nach Hochwasser möglich, die Fahrwasser werden nicht eingeschränkt. Daraus wird ein zeitlich mögliches Rasten/Ankern und Trockenfallen in den Ruhezeiten abgeleitet, seitlich der Fahr-

wasser ist es zumindest geduldete Praxis. In den Zwischenzonen gibt es bisher diesbezüglich keine Einschränkungen.

Der neue § 6 Abs. 3, Satz 1, Ziff. 1 will das Trockenfallen und Rasten in Allgemeinen und Besonderen Schutzgebieten untersagen. Durch die Anpassung der Schutzgebiete an die Zonierungen der Nationalparke wird, wie in der Begründung deutlich wird, die Fläche der zu schützenden Gebiete durch deren Ausweitung bzw. Neubestimmung erheblich größer und dadurch für den Wassersport wesentlich einschränkender.

Im Referentenentwurf werden namentlich die Südwattflächen der Inseln als Besondere Schutzgebiete (dunkelgrüne Flächen) in einem größeren Ausmaß als bisher geplant. Hinzu kommen großflächig Allgemeine Schutzgebiete, die in der Summe aller Schutzgebiete die Befahrbarkeit oder auch Nutzung des Niedersächsischen Wattenmeers erheblich einschränken. Diese Beschränkungen greifen sehr stark in Möglichkeiten des Wassersports ein. Das Ankern und Trockenfallenlassen ist seit Generationen gängige Praxis zum Erleben der Natur, der Ruhe und der Unberührtheit der Landschaft und wird durch die Wassersportler geschätzt und gepflegt. Hierbei nehmen die Wassersportler genau die gleichen Rechte für sich in Anspruch, wie sie auch von Strand- und Wattwandernden zustehen.

Durch die Besonderheiten des Wattenmeeres und den tideabhängigen Wattfahrwassern ist eine besonders sorgsame Planung der jeweiligen Törns erforderlich, da es gerade für kleinere und nur eingeschränkt seetüchtige Fahrzeuge nicht möglich ist, durch die Tiden mehrere Wattenhochs zwischen den Inseln im Zeitraum um das Hochwasser zu überqueren. Auch das Erreichen der Häfen ist durch die großen Abstände und die zum Teil tidebedingte, zeitliche Befahrbarkeit nicht immer zu gewährleisten, sodass das Ankern oder Trockenfallen bis zur nächsten Flut allein schon aus Sicherheitsgründen erforderlich wird. Hinzu kommt, dass kleinere, oftmals Eigner geführte Fahrzeuge mit kleiner Besatzung die Möglichkeit zur Wiederherstellung der Tüchtigkeit zur Schiffsführung haben müssen.

Aus der Sicht Spiekeroogs ergeben sich daher die Forderungen, in den Allgemeinen und Besonderen Schutzgebieten, die deckungsgleich mit den Zwischenzonen des Nationalparks sind, das Ankern und Trockenfallenlassen zuzulassen oder aber die Allgemeinen und Besonderen Schutzgebiete so anzupassen bzw. abzustimmen, dass sie nicht mit den Zwischenzonen des Nationalparks identisch sind. Daraus ergibt die weitere Forderung, explizit das Ankern und Trockenfallen als notwendigen und unverzichtbaren Teil der Schiffsführung überall da zuzulassen, wo auch das Befahren der Flächen zulässig ist. Hierbei wäre eine zeitliche Beschränkung über die Niedrigwasser-Phase durchaus denkbar.

Die im Referentenentwurf ausgewiesene Besondere Schutzzone direkt südlich von Spiekeroog wird derzeit durch ein umfangreiches Forschungsprojekt genutzt, ebenso dient dieser Bereich des Wattenmeeres der Hermann-Lietz-Schule für niederschwellige Windsurfausbildung und Schulexkursionen mit den schuleigenen Segelbooten, um den Schüler*Innen die Eindrücke des Wattenmeeres näher zu bringen und im Rahmen der schulischen Ausbildung Erkundungen durchzuführen.

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass die Nutzer*Innen des Wattenmeers sehr sorgsam mit dieser Naturfläche umgegangen sind und den Schutzgedanken sorgfältig beachtet haben. Für die ausschließlich touristisch ausgeprägten Ostfriesischen Inseln bietet das Befahren des Niedersächsischen Wattenmeeres mit der Möglichkeit des Verweilens in diesem Naturraum eine hohe Attraktivität für Gäste und damit auch direkt für den insularen Tourismus. Segelnde Wasserfahrzeuge sind im Vergleich zu den motorisierten Booten erheblich störungsärmer. Gerade das Inselwatt südlich von Spiekeroog wurde in der Vergangenheit für die Versorgung der Insel genutzt und diente häufig als Reede für die Schaluppen und auch die privaten Segler. Traditionell gelten diese reviere auch als Schutzflächen für kleinere Boote, die es auf Grund der Tide oder vorher nicht vorherzusehenden Schwierigkeiten nicht geschafft haben, einen Schutzhafen anzulaufen. Hier war und ist ein sicheres Ankern oder Trockenliegen ein wesentlicher, wenn auch nicht sehr stark frequentierter Bestandteil des Wassersports, der durch die neue Befahrensverordnung auf ein nicht akzeptierbares und höchst menschen- und hohes sachgütergefährdendes Minimalmaß reduziert wird. Die neue Verordnung fordert regelrecht ein gefährlicheres Befahren des niedersächsischen Wattenmeeres heraus,

denn durch die Reduzierung der befahrbaren Flächen haben die Segler, die gegen den Wind nur durch Kreuzen ihr Ziel erreichen können, deutlich engere Manöverflächen. Dies kann zu einer bedeutend höheren Kollisionsgefahr führen, da Wind und Strömung das Führen von Sportsegelbooten gerade in diesen Gewässern erschweren. Eine weitere mögliche Folge dürfte dann der eigentlich unerwünschte bzw. zu verhindernde Maschineneinsatz im Wattenmeer sein, um den Zielpunkt zu erreichen.

Auf Spiekeroog wird, wie auf jeder Insel, durch Ausbildung in Segelschulen und durch die Hermann-Lietz-Schule das Erlangen von Sportbootführerscheinen und/oder Segelscheinen angeboten. Durch die geplanten Einschränkungen wird es in der Folge nicht mehr möglich sein, „behütete“ Schulungen anzubieten, da die Randbereiche des zwingend zu nutzenden Fahrwassers zur Insel durch die neuen Restriktionen als Schulungsbereiche wegfallen und dadurch die Schüler*Innen einer bedeutend größeren Gefährdung durch die Berufsschiffahrt ausgesetzt sind.

Für Spiekeroog bedeutet das konkret, dass der Bereich südlich der Hermann-Lietz-Schule Spiekeroog bis südöstlich des Hafens Spiekeroog – unterhalb des Ostergroens (siehe Karte) - aus der zukünftigen „Besonderen Schutzzone“ heraus genommen wird und weiterhin die Nutzung der bisherigen Zwischenzone erlaubt bleibt.

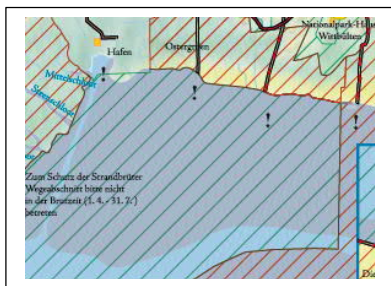


Abb. 1 (Nationalpark-Karte 2016).
Grün-geriffelt = Nationalpark-Zwischenzone



Abb. 2: selber Ausschnitt mit
geplanter „besonderer
Schutzzone“, welche zukünftig
nicht befahren werden dürfte, in
dunkelgrün.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass der Teil des Niedersächsischen Wattenmeers zwischen den Inseln und dem Festland, ganz konkret südlich von Spiekeroog, durch sehr tiefen Schlick nicht geeignet ist, fußläufig von einem trockengefallenen Schiff/Boot die Insel zu erreichen. Die in diesem Bereich durchgeführten Wattführungen nehmen darauf Rücksicht und bewegen sich im Wesentlichen auf relativ festem Grund.

Die neue Befahrensordnung soll einer genaueren Regelung der Bundeswasserstraßennutzung Geltung verschaffen. Begrüßt wird ausdrücklich die genaue Regelung der Geschwindigkeiten für motorbetriebene Wasserfahrzeuge und den dadurch verminderten Druck auf das Wattenmeer. Gleichzeitig ist eine derart starke Einschränkung der befahrbaren Flächen unter ausschließlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nationalparkverwaltungen als (Über-)Planer der Bundeswasserstraßen im Bereich der Nordsee nicht hinnehmbar. Historisch gewachsene Nutzungen des Wattenmeers werden immer weiter eingeschränkt, ohne die örtlichen Begebenheiten zu berücksichtigen und die direkt davon abhängigen Nutzer und Gewerbetreibenden einzubeziehen. Die touristischen Destinationen verlieren einen Großteil ihrer maritimen Attraktivität und Wassersportler eine Basis zur Nutzung dieses sehr interessanten und einzigartigen Naturraums. Die Kite-Zonen wurden ohne vorherige Rücksprache mit den Ortskundigen quasi am Schreibtisch festgelegt und berücksichtigen nicht die tatsächlichen Begebenheiten.

Als Fazit fordere ich Sie auf, den vorgelegten Entwurf unter Hinweis auf dieses Schreiben für den Bereich der Insel Spiekeroog neu zu überarbeiten. Gleichzeitig verweise ich auf das gemeinsame Schreiben der 7 Ostfriesischen Inseln zur fragwürdigen Art und Weise im Umgang mit den örtlichen Kommunen, da der Referentenentwurf zunächst nicht über die kommunalen Spitzenverbände, sondern über Fachverbände an uns herangetragen wurde. Die Inselverwaltungen sind mit ihren Kurbetriebsgesellschaften oder Eigenbetrieben die treibenden Kräfte des insularen Tourismus und gewährleisten mit den Fachverbänden (z.B. DeHoGa, pp.) eine erlebenswerte Naturwelt. Weitere Einschnitte in die Souveränität oder aber wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit der Inseln durch die einseitigen Planungen der Nationalparkverwaltung ist nicht hinnehmbar und entspricht auch nicht den bisherigen Versuchen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, unter anderem im Biosphärenreservat bzw. in der neuen Biosphärenregion.

Die Schutzbestimmungen im Nationalpark quasi durch die Hintertür durch eine andere Behörde und eine andere Verordnung so massiv auszuweiten, ist kein annehmbares Verfahren. Sollten Bereiche der Zwischenzone durch Ihre Natur-Ausstattung eine Änderung im Schutzstatus benötigen, darf das nicht durch eine andere Verordnung wie in diesem Fall erfolgen, sondern müsste eine Veränderung der Nationalpark-Schutzzonenausweisung im formalen Prozess erfolgen. Sollte dies nicht verändert werden, würde dies dem Nationalpark einen massiven Imageschaden bescheren.

Ich gehe stellvertretend für die insularen Interessenvertreter Spiekeroogs davon aus, dass der Entwurf zeitnah angepasst erneut vorgelegt und das direkte Gespräch vor Ort gesucht wird. Eine Vereinheitlichung des Niedersächsischen Wattenmeers widerspricht den örtlichen Begebenheiten und eine kleinteilige Abstimmung ist dringend erforderlich.

Eine von den örtlichen Kite-Sportlern gestaltete Karte für die gewünschte Kite-Zone habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

M. Piszczan
Bürgermeister der
Gemeinde Spiekeroog



Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Gemeinde Spiekeroog – Westerloog 2 – 26474 Spiekeroog

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Datum:	04.09.2021
Abteilung:	Bürgermeister
Sachbearbeiter:	Herr Piszczan
Tel.-Durchwahl:	04976 99939 15
Tel.-Vermittlung:	04976 99939 10
Telefax:	04976 99939 29
E-Mail:	buergermeister@gem.spiekeroog.de
Internet:	www.spiekeroog.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
BM

Meine Nachricht vom

Referentenentwurf zur Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (Nordsee-Befahrensverordnung – NordSBefV)

Sehr geehrter Herr Minister Scheuer
sehr geehrte Damen und Herren,

und zunächst vielen Dank, dass die betroffenen Kommunen Gelegenheit bekommen, sich zum vorgelegten Referentenentwurf äußern zu können.

Vom Grundsatz her gehen wir seitens der Gemeinde Spiekeroog vollkommen mit der Begründung konform, dass die Abläufe der Naturvorgänge in den Wattenmeer-Nationalparks, und hier insbesondere das niedersächsische Wattenmeer, möglichst ungestört sein sollten.

Im Laufe der Vergangenheit wurden zum Erhalt dieser Gebiete bzw. Abläufe umfangreiche Schutz-zonen ausgewiesen und weitestgehend von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Ostfriesischen Inseln akzeptiert.

Für die Insel Spiekeroog kann ich anführen, dass von unseren 18,25 km² Gesamtfläche ca. 16 km² den unterschiedlichen Zonen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer mit hohem Schutzfaktor zugeordnet sind, die restliche Fläche ist mit Beitritt der Insel Spiekeroog zur Biosphärenregion Niedersächsisches Wattenmeer als Teil des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer zur Entwicklungszone ausgewiesen worden.

Bereits seit Jahren engagieren sich die Bewohnerinnen und Bewohner der Insel Spiekeroog, sowie nationale und internationale Verbände und Vereinigungen für den Schutz der Umwelt und den Erhalt der einzigartigen Flora und Fauna nicht nur hier auf der Insel, sondern auch im umgebenden Wattenmeer. Hierbei wurden auch aus der Historie der seefahrenden Inselbewohner die besonders gefährdeten Bereiche ganz besonders beachtet und für freizeitorientierte Aktivitäten nicht befahren.

Durch den Referentenentwurf sollen auf Grundlage der Planungen der Nationalparkverwaltungen die auszuweisenden Schutz-zonen immens vergrößert und zu „Besonderen Schutz-zonen“ ausgewiesen werden. Dieses bedeutet nicht nur eine Vergrößerung der Schutzbereiche als solches, sondern auch eine erheblichere Einschränkung von Sport- und Freizeitaktivitäten, die von Seiten der Insel Spiekeroog in der vorgelagerten Wattenmeer-Bereichen so nicht hingenommen wird. Gleiches gilt für die im Referentenentwurf vorgesehenen Kite-Zonen für Spiekeroog.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE70ZZZ00000784312

Konten:

Volksbank Esens
Sparkasse LeerWittmund

IBAN: DE10 2829 1551 0026 9000 00
IBAN: DE49 2855 0000 0000 0053 97

BIC: GENODEF1ESE
BIC: BRLADE21LER

In Absprache mit unserer u.a. für den Kurbetrieb zuständigen Nordseebad Spiekeroog GmbH, den Mitgliedern des Gemeinderates, den Verantwortlichen des Spiekerooger Segelclubs und der Hermann-Lietz-Schule, sowie den ortskundigen und schulenden Kite-Sportlern erwarten wir eine entsprechende Abänderung des Entwurfes und der ausgewiesenen Flächen.

Kite-Sport:

Im Referentenentwurf sind für die Insel Spiekeroog an unserer nord-westlichen und westlichen Küste zwei Kitebereiche vorgesehen. Diese wurden den ortskundigen Kitemern vorgestellt und intensiv darüber diskutiert.

Im Ergebnis ist die kleine Fläche im Westen zu streichen, da das dortige Gewässer auf Grund der dortigen Schwierigkeiten und Gefahren nicht genutzt werden kann bzw. genutzt wird.

Die im nord-westlichen Inselbereich vorgeschlagene Kite-Zone würde im Prinzip erstmalig für Spiekeroog eine Kite-Zone vermutlich auch unter Berücksichtigung des OVG-Urteils aus Lüneburg vom 11.12.2020, Az. 4 LC 291/17, ausgewiesen. Diese hier zugrunde liegende Kite-Zone berücksichtigt allerdings nicht die örtlichen Begebenheiten der Insel Spiekeroog, da zu einem großen Teil den hier vor Ort ausgewiesenen Hauptbadestrand impliziert. Der Hauptbadestrand wurde bereits durch eine Erholungszone kartiert und ein Befahren dieses Bereiches stellt eine erhebliche Gefährdung Badender dar.

Ferner ist es durch die morphologischen Veränderungen einer großen vorgelagerten Sandbank in einigen Bereichen nicht mehr möglich, die jetzt vorgeschlagene Fläche zu nutzen, zumal die beschriebene Sandbank immer häufiger auch bei normalen Hochwasserständen nicht mehr überspült wird.

Von Seiten der ortskundigen Kite-Sportler wurde empfohlen, die Kite-Zone in zwei Bereiche aufzuteilen, die evtl. über einen Korridor vor der Erholungszone miteinander verbunden werden könnten. Dabei wurde von den Experten darauf hingewiesen, dass die beiden vorgeschlagenen Bereiche je nach vorherrschender Windrichtung genutzt werden, um sich selbst nicht zu sehr zu gefährden oder zu weit abgetrieben zu werden.

Anhand der beigefügten Karte, gefertigt durch die Kite-Experten, ist ersichtlich, dass die westliche Kite-Zone, beginnend vom Abgang des Evangelischen Jugendhofes an der dortigen SOS-Bake „F“, in westliche Richtung bis zur Bühne AF, in etwa bis kurz vor der SOS-Bake „B“ festzulegen sein sollte. Die östliche Zone ist am so genannten „Hundestrand“ beginnend bei der SOS-Bake „H“ in östlicher Richtung bis zur SOS-Bake „L“, gleichzeitig Beginn der Ruhezone des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, auszuweisen. Hier sehen die Experten die besten Möglichkeiten für die Einrichtung der notwendigen Start- und Landezonen direkt an der Wasserlinie. Der Hauptbadestrand wird somit ausgelassen. Ergänzend wurde darüber diskutiert, diese beiden Flächen mit einer Art „Korridor“ außerhalb der ausgewiesenen Fläche des Hauptbadestrandes der Erholungszone miteinander zu verbinden, um einen klar festgelegten Transferbereich zu haben, der auch durch die Kite-Sportler genau eingehalten werden kann.

Segelsport – Trockenfallenlassen im Wattenmeer:

Zu der neuen Befahrensverordnung wird zunächst grundsätzlich angemerkt, dass der Begriff „rasten“ (vgl. § 6 Abs. 3, Satz 1, Ziff. 1 des Entwurfs) schärfer definiert und/oder durch den Begriff „ankern“ ergänzt werden sollte, da das „Rasten“ ggf. ein notwendiges Pausieren so nicht zulassen würde.

Nach der derzeitigen Befahrensverordnung ist das Befahren der Ruhezeiten nur 3 Stunden vor bis 3 Stunden nach Hochwasser möglich, die Fahrwasser werden nicht eingeschränkt. Daraus wird ein zeitlich mögliches Rasten/Ankern und Trockenfallen in den Ruhezeiten abgeleitet, seitlich der Fahr-

wasser ist es zumindest geduldete Praxis. In den Zwischenzonen gibt es bisher diesbezüglich keine Einschränkungen.

Der neue § 6 Abs. 3, Satz 1, Ziff. 1 will das Trockenfallen und Rasten in Allgemeinen und Besonderen Schutzgebieten untersagen. Durch die Anpassung der Schutzgebiete an die Zonierungen der Nationalparke wird, wie in der Begründung deutlich wird, die Fläche der zu schützenden Gebiete durch deren Ausweitung bzw. Neubestimmung erheblich größer und dadurch für den Wassersport wesentlich einschränkender.

Im Referentenentwurf werden namentlich die Südwattflächen der Inseln als Besondere Schutzgebiete (dunkelgrüne Flächen) in einem größeren Ausmaß als bisher geplant. Hinzu kommen großflächig Allgemeine Schutzgebiete, die in der Summe aller Schutzgebiete die Befahrbarkeit oder auch Nutzung des Niedersächsischen Wattenmeers erheblich einschränken. Diese Beschränkungen greifen sehr stark in Möglichkeiten des Wassersports ein. Das Ankern und Trockenfallenlassen ist seit Generationen gängige Praxis zum Erleben der Natur, der Ruhe und der Unberührtheit der Landschaft und wird durch die Wassersportler geschätzt und gepflegt. Hierbei nehmen die Wassersportler genau die gleichen Rechte für sich in Anspruch, wie sie auch von Strand- und Wattwandernden zustehen.

Durch die Besonderheiten des Wattenmeeres und den tideabhängigen Wattfahrwassern ist eine besonders sorgsame Planung der jeweiligen Törns erforderlich, da es gerade für kleinere und nur eingeschränkt seetüchtige Fahrzeuge nicht möglich ist, durch die Tiden mehrere Wattenhochs zwischen den Inseln im Zeitraum um das Hochwasser zu überqueren. Auch das Erreichen der Häfen ist durch die großen Abstände und die zum Teil tidebedingte, zeitliche Befahrbarkeit nicht immer zu gewährleisten, sodass das Ankern oder Trockenfallen bis zur nächsten Flut allein schon aus Sicherheitsgründen erforderlich wird. Hinzu kommt, dass kleinere, oftmals Eigner geführte Fahrzeuge mit kleiner Besatzung die Möglichkeit zur Wiederherstellung der Tüchtigkeit zur Schiffsführung haben müssen.

Aus der Sicht Spiekeroogs ergeben sich daher die Forderungen, in den Allgemeinen und Besonderen Schutzgebieten, die deckungsgleich mit den Zwischenzonen des Nationalparks sind, das Ankern und Trockenfallenlassen zuzulassen oder aber die Allgemeinen und Besonderen Schutzgebiete so anzupassen bzw. abzustimmen, dass sie nicht mit den Zwischenzonen des Nationalparks identisch sind. Daraus ergibt die weitere Forderung, explizit das Ankern und Trockenfallen als notwendigen und unverzichtbaren Teil der Schiffsführung überall da zuzulassen, wo auch das Befahren der Flächen zulässig ist. Hierbei wäre eine zeitliche Beschränkung über die Niedrigwasser-Phase durchaus denkbar.

Die im Referentenentwurf ausgewiesene Besondere Schutzzone direkt südlich von Spiekeroog wird derzeit durch ein umfangreiches Forschungsprojekt genutzt, ebenso dient dieser Bereich des Wattenmeeres der Hermann-Lietz-Schule für niederschwellige Windsurfausbildung und Schulexkursionen mit den schuleigenen Segelbooten, um den Schüler*Innen die Eindrücke des Wattenmeeres näher zu bringen und im Rahmen der schulischen Ausbildung Erkundungen durchzuführen.

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass die Nutzer*Innen des Wattenmeers sehr sorgsam mit dieser Naturfläche umgegangen sind und den Schutzgedanken sorgfältig beachtet haben. Für die ausschließlich touristisch ausgeprägten Ostfriesischen Inseln bietet das Befahren des Niedersächsischen Wattenmeeres mit der Möglichkeit des Verweilens in diesem Naturraum eine hohe Attraktivität für Gäste und damit auch direkt für den insularen Tourismus. Segelnde Wasserfahrzeuge sind im Vergleich zu den motorisierten Booten erheblich störungsärmer. Gerade das Inselwatt südlich von Spiekeroog wurde in der Vergangenheit für die Versorgung der Insel genutzt und diente häufig als Reede für die Schaluppen und auch die privaten Segler. Traditionell gelten diese reviere auch als Schutzflächen für kleinere Boote, die es auf Grund der Tide oder vorher nicht vorherzusehenden Schwierigkeiten nicht geschafft haben, einen Schutzhafen anzulaufen. Hier war und ist ein sicheres Ankern oder Trockenliegen ein wesentlicher, wenn auch nicht sehr stark frequentierter Bestandteil des Wassersports, der durch die neue Befahrensverordnung auf ein nicht akzeptierbares und höchst menschen- und hohes sachgütergefährdendes Minimalmaß reduziert wird. Die neue Verordnung fordert regelrecht ein gefährlicheres Befahren des niedersächsischen Wattenmeeres heraus,

denn durch die Reduzierung der befahrbaren Flächen haben die Segler, die gegen den Wind nur durch Kreuzen ihr Ziel erreichen können, deutlich engere Manöverflächen. Dies kann zu einer bedeutend höheren Kollisionsgefahr führen, da Wind und Strömung das Führen von Sportsegelbooten gerade in diesen Gewässern erschweren. Eine weitere mögliche Folge dürfte dann der eigentlich unerwünschte bzw. zu verhindernde Maschineneinsatz im Wattenmeer sein, um den Zielpunkt zu erreichen.

Auf Spiekeroog wird, wie auf jeder Insel, durch Ausbildung in Segelschulen und durch die Hermann-Lietz-Schule das Erlangen von Sportbootführerscheinen und/oder Segelscheinen angeboten. Durch die geplanten Einschränkungen wird es in der Folge nicht mehr möglich sein, „behütete“ Schulungen anzubieten, da die Randbereiche des zwingend zu nutzenden Fahrwassers zur Insel durch die neuen Restriktionen als Schulungsbereiche wegfallen und dadurch die Schüler*Innen einer bedeutend größeren Gefährdung durch die Berufsschiffahrt ausgesetzt sind.

Für Spiekeroog bedeutet das konkret, dass der Bereich südlich der Hermann-Lietz-Schule Spiekeroog bis südöstlich des Hafens Spiekeroog – unterhalb des Ostergroens (siehe Karte) - aus der zukünftigen „Besonderen Schutzzone“ heraus genommen wird und weiterhin die Nutzung der bisherigen Zwischenzone erlaubt bleibt.

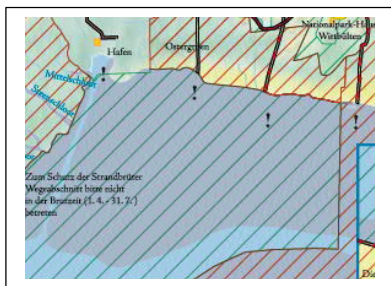


Abb. 1 (Nationalpark-Karte 2016).
Grün-geriffelt = Nationalpark-Zwischenzone



Abb. 2: selber Ausschnitt mit geplanter „besonderer Schutzzone“, welche zukünftig nicht befahren werden dürfte, in dunkelgrün.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass der Teil des Niedersächsischen Wattenmeers zwischen den Inseln und dem Festland, ganz konkret südlich von Spiekeroog, durch sehr tiefen Schlick nicht geeignet ist, fußläufig von einem trockengefallenen Schiff/Boot die Insel zu erreichen. Die in diesem Bereich durchgeführten Wattführungen nehmen darauf Rücksicht und bewegen sich im Wesentlichen auf relativ festem Grund.

Die neue Befahrensordnung soll einer genaueren Regelung der Bundeswasserstraßennutzung Geltung verschaffen. Begrüßt wird ausdrücklich die genaue Regelung der Geschwindigkeiten für motorbetriebene Wasserfahrzeuge und den dadurch verminderten Druck auf das Wattenmeer. Gleichzeitig ist eine derart starke Einschränkung der befahrbaren Flächen unter ausschließlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nationalparkverwaltungen als (Über-)Planer der Bundeswasserstraßen im Bereich der Nordsee nicht hinnehmbar. Historisch gewachsene Nutzungen des Wattenmeers werden immer weiter eingeschränkt, ohne die örtlichen Begebenheiten zu berücksichtigen und die direkt davon abhängigen Nutzer und Gewerbetreibenden einzubeziehen. Die touristischen Destinationen verlieren einen Großteil ihrer maritimen Attraktivität und Wassersportler eine Basis zur Nutzung dieses sehr interessanten und einzigartigen Naturraums. Die Kite-Zonen wurden ohne vorherige Rücksprache mit den Ortskundigen quasi am Schreibtisch festgelegt und berücksichtigen nicht die tatsächlichen Begebenheiten.

Als Fazit fordere ich Sie auf, den vorgelegten Entwurf unter Hinweis auf dieses Schreiben für den Bereich der Insel Spiekeroog neu zu überarbeiten. Gleichzeitig verweise ich auf das gemeinsame Schreiben der 7 Ostfriesischen Inseln zur fragwürdigen Art und Weise im Umgang mit den örtlichen Kommunen, da der Referentenentwurf zunächst nicht über die kommunalen Spitzenverbände, sondern über Fachverbände an uns herangetragen wurde. Die Inselverwaltungen sind mit ihren Kurbetriebsgesellschaften oder Eigenbetrieben die treibenden Kräfte des insularen Tourismus und gewährleisten mit den Fachverbänden (z.B. DeHoGa, pp.) eine erlebenswerte Naturwelt. Weitere Einschnitte in die Souveränität oder aber wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit der Inseln durch die einseitigen Planungen der Nationalparkverwaltung ist nicht hinnehmbar und entspricht auch nicht den bisherigen Versuchen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, unter anderem im Biosphärenreservat bzw. in der neuen Biosphärenregion.

Die Schutzbestimmungen im Nationalpark quasi durch die Hintertür durch eine andere Behörde und eine andere Verordnung so massiv auszuweiten, ist kein annehmbares Verfahren. Sollten Bereiche der Zwischenzone durch Ihre Natur-Ausstattung eine Änderung im Schutzstatus benötigen, darf das nicht durch eine andere Verordnung wie in diesem Fall erfolgen, sondern müsste eine Veränderung der Nationalpark-Schutzzonenausweisung im formalen Prozess erfolgen. Sollte dies nicht verändert werden, würde dies dem Nationalpark einen massiven Imageschaden bescheren.

Ich gehe stellvertretend für die insularen Interessenvertreter Spiekeroogs davon aus, dass der Entwurf zeitnah angepasst erneut vorgelegt und das direkte Gespräch vor Ort gesucht wird. Eine Vereinheitlichung des Niedersächsischen Wattenmeers widerspricht den örtlichen Begebenheiten und eine kleinteilige Abstimmung ist dringend erforderlich.

Eine von den örtlichen Kite-Sportlern gestaltete Karte für die gewünschte Kite-Zone habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

M. Piszczan
Bürgermeister der
Gemeinde Spiekeroog